

Stadt Maulbronn

Enzkreis

Satzung

Über Erlaubnisse und Gebühren
Für Sondersatzungen an öffentlichen Straßen

Vom 07. Februar 1986

Inhaltsübersicht:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 4 Gebühren
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Gebührenerstattung
- § 8 Sonstige Benutzungen
- § 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 10 Übergangsvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 20.3.1964 (GBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.1977 (GBl. S. 227), § 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 15.2.1982 (GBl. S. 52), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Maulbronn am 30.1.1986 folgende

Satzung

beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege und Parkplätze, als auch Fahrbahnen an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- 1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Gehwege und Parkplätze über den Gemeindebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- 3) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der in § 1 genannten Straßen, Gehwege oder Parkplätze bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- 4) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt ist.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- 1) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zuläßt. Eine Erlaubnis ist auch nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Straße einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

- 2) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie an Gehwegen und Parkplätzen in Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen, soweit diese Sondernutzung nicht schon nach Abs. 1 erlaubnisfrei sind:
1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Ausstellungs- oder Verkaufseinrichtungen über Gehwege, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinreichen und mind. 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 2. Baurechtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kellerlichtschächte, Waren- und Kontrollschächte.
 3. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
 4. Altäre, Fahnenmasten und sonstige baurechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen.
 5. Verteilen von Werbematerial.
- 3) Nach den Abs. 2 Nr. 1, 3 u. 4 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 4

Gebühren

- 1) Für die Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen, Gehwegen und Parkplätzen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnis – Anhang – erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz sowie nach § 3 Abs. 1 nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht wenn sich die Benutzung von Straßen gem. § 23 Abs. 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.
- 2) Von der Erhebung eine Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschl. Gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- 3) Bei der Berechnung anfallende Centbeträge werden auf volle € - Beträge abgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist:
 1. der Antragsteller,
 2. der Sondernutzungsberechtigte,
 3. wer ohne hierzu berechtigt zu sein eine Sondernutzung ausübt,
 4. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres. Bei erlaubnisfreien Sondernutzungen entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- 2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 7

Gebührenerstattung

- 1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum fällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt.
- 2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.
- 3) Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

§ 8

Sonstige Benutzungen

- 1) Für die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen die nicht Gemeingebrauch sind, gilt § 23 Abs. 1 StrG
- 2) Für öffentliche Märkte werden nach dieser Satzung keine Gebühren erhoben, wenn das nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften anzusetzende Entgelt auch die Überlassung des Straßenraumes einschließt.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Maulbronn, den 30. Jan. 1986

Dziellak
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Anmerkung: Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG. die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Art der Sondernutzung	Gebühr Euro
I. <u>Aufstellen und Lagern von Gegenständen</u>	
1. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, Bauzäune, Lagern von Baustoffen usw. je qm beanspruchter Verkehrsfläche	täglich 0,03 bis 0,08 Euro monatlich 0,50 bis 1,50 Euro
2. Aufstellen und Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen einschl. Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	wöchentlich 2,50 bis 15,00 Euro
II. <u>Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken</u>	
1. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison	0,50 bis 15,00 Euro
2. Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.	täglich 1,50 bis 15,00 Euro monatlich 15,00 bis 75,00 Euro jährlich 100,00 bis 500,00 Euro
3. Verkaufswagen (ohne festen Standort) und Werbefahrzeuge	täglich 1,50 bis 15,00 Euro monatlich 10,00 bis 150,00 Euro
4. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen oder weniger als 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind. Je qm beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich 1,50 bis 10,00 Euro jährlich 5,00 bis 150,00 Euro
5. Ausstellungen oder Vorführungen auf den in § 1 der Satzung genannten Straßen, Gehwegen oder Parkplätzen je Veranstaltungstag	5,00 bis 250,00 Euro
6. Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	täglich 2,50 bis 15,00 Euro wöchentlich 2,50 bis 50,00 Euro monatlich 5,00 bis 100,00 Euro jährlich 5,00 bis 500,00 Euro

III. Übermäßige Benutzung der Straße

Motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten,
wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden täglich 10,00 bis 500,00 Euro

IV. Sonstige Sondernutzungen

Soweit vorstehend im einzelnen nicht ausgewiesen täglich 2,50 bis 7,50 Euro
wöchentlich 5,00 bis 15,00 Euro
monatlich 5,00 bis 25,00 Euro
jährlich 5,00 bis 250,00 Euro

V. Mindestgebühr

Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro